

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
w1@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.692.945

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.546.459

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 2):

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung entspricht zwar dem Wortlaut des Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2021/1187. Wegen des konstitutiven Charakters einer Genehmigungsentscheidung (rechtsgestaltender Bescheid, vgl. zu Entscheidungen über Genehmigungsanträge zB VfSlg. 18.197/2007 oder VwGH 11.9.1968, 1622/67) könnte es aber in Z 49 statt „mit der Feststellung“ besser „mit dem Abspruch“ lauten.

Zu Z 4 (§ 4a):

Abs. 2:

Dem Entwurfstext lässt sich – auch bei ergänzender Lektüre der Erläuterungen – nicht entnehmen, welche nicht ausdrücklich genannten Kategorien von Daten im geplanten Kontrollregister verarbeitet werden sollen. Das Wort „insbesondere“ indiziert, dass die Aufzählung der Z 1 bis 5 nicht abschließend ist. Sofern auch weitere *personenbezogene* Daten verarbeitet werden sollen, wird an das verschärfte Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Eingriffen in Grundrechte, in casu das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 Abs. 2 DSG), erinnert. Es wird daher eine abschließende Aufzählung der im Rahmen des vorgesehenen Registers zu verarbeitenden Datenkategorien angeregt (vgl. in diesem Sinne zB die Einrichtung von Registern gemäß § 27 Abs. 1 BFA-VG, § 5 BilDokG 2020 oder § 55 Abs. 1 WaffG).

Auf Punkt 5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz vom 14. Mai 2008, GZ [810.016/0001-V/3/2007](#), kann diesbezüglich verwiesen werden. Zwar erging dieses Rundschreiben zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018. Das durch § 1 DSG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht gilt jedoch – über das Schutzniveau des Rechts der Europäischen Union hinaus auch für juristische Personen – weiterhin.

Abs. 4:

Da Bundesministerien keine Behördenqualität haben, sondern lediglich als Geschäftsbesorgungsapparate der Bundesminister fungieren, bedarf Abs. 4 einer Neuformulierung. Insbesondere ist nicht klar, was „Stellen und Behörden des Bundesministeriums“ sein sollen, dem Wortlaut nach denkbar wäre, dass zusätzlich zum Bundesminister nachgeordnete Dienststellen im Ressortbereich gemeint sind. Zudem sollte geprüft werden, ob etwa auch Bezirksverwaltungsbehörden, Landesregierungen und Landeshauptleute auf Grund ihrer vielfältigen sachlichen Zuständigkeiten nach dem Schifffahrtsgesetz ein Zugriffsrecht erhalten sollen.

Zur Klärung wird angeregt, die zugriffsberechtigten Organe im Einklang mit den Zuständigkeitsvorschriften des Schifffahrtsgesetzes im Einzelnen zu benennen.

Abs. 5:

Das „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ als solches wird in außenwirksamen generellen Rechtsvorschriften (Gesetzen und Verordnungen) nirgendwo sonst erwähnt. Zwar würde die explizite Nennung dieser Organisationseinheit (Gruppe II/C in der Geschäftseinteilung des BMAW) keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufwerfen. Dennoch wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Nennung im Gesetz womöglich eine Art Bestandsgarantie ebendieser Gruppe geschaffen und insoweit in die Organisationsgewalt des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (§ 7 des Bundesministeriengesetzes 1986 [BMG]) eingegriffen würde. Stattdessen könnte allgemeiner auf „das Arbeitsinspektorat“ oder allenfalls auf „das zuständige Arbeitsinspektorat“ Bezug genommen werden (vgl. zB § 42 Abs. 1 Z 7 AWG 2002, § 217 EisbG oder § 359 Abs. 2 und 4 GewO 1994).

Zu Z 5 (§ 38 Abs. 7a):

Wenn im letzten Satz eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Inneres ausgesprochen wird, Aus- und Fortbildungsinhalte sowie die Ausgestaltung des Qualifikationsabzeichens „festzulegen“, so wird darunter im Rechtsquellensystem der Bundesverfassung eine Festlegung *mit Verordnung* zu verstehen sein (Art. 18 Abs. 2 B-VG). Es wird zum Zwecke der Rechtsklarheit daher angeregt, vor dem Wort „festzulegen“ die Wortfolge „mit Verordnung“ einzufügen. Sollte jedoch im Sinne der Textgegenüberstellung, die diesbezüglich vom Normtext abweicht, eine Regelung per „Grundsatzterlass“ vorgesehen sein, so wäre hingegen dies klarzustellen.

Es ist abermals zu betonen, dass Bundesministerien keine Behördenqualität haben, sodass die Ermächtigung nicht an ein Bundesministerium, sondern an den mit dessen Leitung betrauten Bundesminister zu richten ist.

Unklar ist die Bedeutung des im ersten Satz postulierten kooperativen Vorgehens bei der Aus- und Fortbildung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs. 2 Z 2 durch BMI und BMK: So richtet sich die vermeintliche Verordnungsermächtigung nach dem letzten Satz alleine an den BMI und ist nicht etwa im Einvernehmen mit der BMK wahrzunehmen. Sollte eine solche Einvernehmensbindung nicht vorgesehen sein, könnte die Wortfolge „in Kooperation mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ mangels normativen Gehalts auch entfallen oder im Sinne einer Pflicht zur vorherigen Anhörung der BMK umformuliert werden (welche sich wohl schon aus § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 BMG ergibt).

Zu Z 9 (§ 42 Abs. 4a und 4b):

Abs. 4a:

Seit der Novelle BGBl. I Nr. 57/2018 sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes schon gemäß § 50 Abs. 9 VStG ex lege zur Vornahme der in Abs. 1 und 2 leg. cit. genannten Handlungen ermächtigt, während es nach alter Rechtslage noch einer individuellen Ermächtigung durch die Strafbehörde bedurft hatte (wie sie nun nur mehr für Organe der öffentlichen Aufsicht erforderlich ist). Die nach der neuen Rechtslage von Gesetzes wegen bestehende Ermächtigung kann Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vielmehr von der Behörde im Einzelfall entzogen werden (Abs. 3 leg. cit.). Es bedarf daher keiner sondergesetzlichen Wiederholung der Einräumung von Befugnissen nach § 50 Abs. 1 und 2 VStG, wie sie sich im vorgesehenen Abs. 4a ohne inhaltliche Abweichung findet.

Die vorgesehene sondergesetzliche Bestimmung über Organstrafverfügungen hat nur dann einen normativen Mehrwert, wenn sie dazu führt, dass ex lege, also ohne dass es einer Verordnung des zuständigen obersten Organs nach § 50 Abs. 1 letzter Satz VStG bedarf (vgl. dazu *Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht*¹² [2024] Rz. 1169), *überhaupt* Organstrafverfügungen zur Ahndung von zu bestimmenden Verwaltungsübertretungen mit einer im Vorhinein festzusetzenden Geldstrafe ausgestellt werden dürfen. Einer solchen Regelungstechnik bedienen sich zB § 99 Abs. 4a StVO 1960 sowie § 120 Abs. 1a FPG (jeweils Ermächtigung zur Ahndung einzelner Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügung).

Allerdings gibt § 42 Abs. 5 SchFG bereits vor, welche Verwaltungsübertretungen einer Ahndung durch Organstrafverfügung zugänglich sind, diese Bestimmung hält am Modell der Festsetzung des Tarifsystems durch Verordnung fest. Der vorgesehene Abs. 4a scheint sich folglich auf eine Wiederholung des § 50 Abs. 1, 2 und 9 VStG zu beschränken. Daher sollte mangels normativen Gehalts sein ersatzloser Entfall erwogen werden.

Im Sinne der Terminologie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, vor allem aber im Lichte des zentralen Verfahrensgrundsatzes der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK), sollte weiters nicht von „dem Täter bzw. der Täterin“, sondern allenfalls von „dem bzw. der Beanstandeten“ die Rede sein.

Abs. 4b:

Der vorgesehene Abs. 4b räumt Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine Befugnis ein, die diesen nicht bereits gemäß § 37a VStG – wiederum seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 57/2018 ex lege mit Möglichkeit der Entziehung im Einzelfall (ErlRV 193 BlgNR XXVI. GP, 8 f.) – zukommt. Sein ersatzloser Entfall sollte geprüft werden.

Zu Z 17 (§ 58 Abs. 12a):

Es wird angeregt, zum Zwecke der Rechtsklarheit direkt in der vorgesehenen Verordnungsermächtigung auch das zur Verordnungserlassung zuständige Organ zu benennen. Anderenfalls wäre für dessen Ermittlung subsidiär die Vollziehungsklausel (§ 163 Abs. 3) heranzuziehen (vgl. *Schwartz/Muzak*, Die sachliche Zuständigkeit zur Verordnungserlassung, ZÖR 1997, 159 [169 ff.]).

Zu Z 22 (§ 85a):

In Hinblick auf das Wort „insbesondere“ wird auf die zu § 4a Abs. 2 (Z 4 des Entwurfs) dargelegten datenschutzgrundrechtlichen Bedenken verwiesen und eine abschließende Nennung der verarbeitungsgegenständlichen Datenkategorien angeregt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Regelungszuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen

gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).¹ Im Katalog des Art. 10 Abs. 1 B-VG genügt es dabei nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Die Erläuterungen genügen diesen Erfordernissen nur teilweise:

So finden sich mit dem Zitat des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG alleine zu Art. 2 des Entwurfs (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000) kompetenzrechtliche Einlassungen. Auch diese erscheinen jedoch unvollständig: Da auch Änderungen im 3. Abschnitt (§§ 23a bis 24h) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und damit im Trassenverfahren vorgesehen sind, sollte zusätzlich Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“) angeführt werden. In Hinblick auf Art. 1 des Entwurfs (Änderung des Schifffahrtsgesetzes) wären im Allgemeinen Teil der Erläuterungen Art. 10 Abs. 1 Z 9 („Verkehrswesen bezüglich der ... Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt“) sowie Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG anzuführen. Es sollte daher im (einzigen) Allgemeinen Teil der Erläuterungen (vgl. unten die legistischen Hinweise) lauten:

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Art. 1 entsprechenden Bundesgesetzes gründet auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 („Verkehrswesen bezüglich der ... Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt“) sowie Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Art. 2 entsprechenden Bundesgesetzes gründet auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 („Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“) sowie Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁵ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). In diesem Sinne könnte die vorgesehene Novelle zum Anlass genommen zu werden, im Schifffahrtsgesetz die veralteten Ressortbezeichnungen des Bundesministers „für Verkehr, Innovation und Technologie“ sowie des Bundesministers für „Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“ (§ 163 Abs. 2, 3 und 5 leg. cit.) zu aktualisieren.

Es wird angeregt, den Entwurf in legistischer und sprachlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die verwendeten E-Rechts-Formatvorlagen einer gänzlichen Revision zu unterziehen.

Zum Titel:

Der amtliche Kurztitel des Schifffahrtsgesetzes enthält – anders als jener des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – keine Jahreszahl, mag die Stamfassung des Schifffahrtsgesetzes auch im Jahr 1997 im BGBl. I verlautbart worden sein. Die Jahreszahl „1997“ hätte folglich zu entfallen.

Da das vorgesehene Bundesgesetz als Sammelnovelle zur Änderung nicht nur eines Bundesgesetzes führen soll, hätte es außerdem im Plural „geändert werden“ zu lauten.

Zudem wäre die E-Rechts-Formatvorlage „11_Titel“ zu verwenden (Punkt III.2.5.1 der Layout-Richtlinien), sodass sich der Titel nach alledem darstellen sollte wie folgt (auf den Platzhalter „xxx.“ könnte an dieser Stelle auch verzichtet werden, weil dieser von der Redaktion des Bundesgesetzblattes an dieser Stelle selbsttätig befüllt wird):

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden

Zu Art. 1 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zu den Überschriften:

Üblicherweise werden die Artikel von Sammelgesetzen in arabischen Zahlen ausgedrückt (vgl. LRL 121). Den Überschriften wären weiters die E-Rechts-Formatvorlagen „41_UeberschrG1“ sowie „43_UeberschrG2“ zuzuweisen (Punkt III.2.5.6.2 der Layout-Richtlinien):

Artikel 1
Änderung des Schifffahrtsgesetzes

Zum Einleitungssatz:

Dem Einleitungssatz wäre der bestimmte Artikel („Das“) voranzustellen. Es wird weiters darauf aufmerksam gemacht, dass die letzte Änderung des Schifffahrtsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 230/2021 erfolgte.

Da im Nachgang zur zitierten Novelle auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 erging, welche gemäß § 17 BMG zur Änderung der dem „Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“ zukommenden Zuständigkeiten führte, wäre diese Novelle zusätzlich anzuführen:

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz – SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 230/2021 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 98/2022, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Novellierungsanordnungen sind grundsätzlich in kursiver Schrift zu fassen, lediglich Zitate sowie die diese eingrenzenden Anführungsstriche sind nicht kursiv zu formatieren. Zudem wurde eine für Anordnungen nicht passende Formatvorlage verwendet („23_Satz_(nach_Novao)“). Der Entwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht, zudem fehlen mehrere (geschützte) Leerzeichen und mitunter abschließende Anführungsstriche, wie insbesondere im Ausdruck „§47a Priorisierung von Vorhaben,“ zutagekommt (zudem fehlt der Punkt nach der Paragraphenbezeichnung). In einem Inhaltsverzeichnis werden nicht Paragraphen als solche wiedergegeben; angeführt werden vielmehr nur die *Bezeichnungen* dieser Gliederungseinheiten sowie die diesen Gliederungseinheiten

allenfalls zugewiesenen *Überschriften*. Das Inhaltsverzeichnis besteht also ausschließlich aus *Einträgen* zu Gliederungseinheiten. Diesem Umstand ist bei der Formulierung von das Inhaltsverzeichnis betreffenden Novellierungsanordnungen Rechnung zu tragen.

Bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen, die die Einfügung neuer Einträge im Inhaltsverzeichnis vorsehen, ist auch anzugeben, *an welcher Stelle* die Einfügung erfolgen soll.

In den Einträgen zu §§ 48a, 49a und 49b hätte es im Gleichklang mit den darin wiedergegebenen Paragraphenüberschriften sowie mit dem amtlichen Titel des zitierten Unionsrechtsaktes „Richtlinie (EU) 2021/1187“ zu lauten.

Da die Überschrift des § 137 keiner Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage unterzogen werden soll (vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 27 des Entwurfs), ist auch keine Novellierung des diesbezüglichen Eintrags notwendig.

Nach alledem wären statt einer Novellierungsanordnung folgende fünf Anordnungen zu treffen (sodass die nachfolgenden Novellierungsanordnungen nachzunummerieren wären):

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 4 folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 4a. Kontrollregister“
2. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 47 folgende Einträge eingefügt:*
„§ 47a. Priorisierung von Vorhaben
§ 47b. Informationsrechte“
3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 48 folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 48a. Reife von Vorhaben im Sinne der Richtlinie (EU) 2021/1187“
4. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 49 folgende Einträge eingefügt:*
„§ 49a. Entscheidungen zu Vorhaben im Sinne der Richtlinie (EU) 2021/1187
§ 49b. Koordinierung grenzüberschreitender Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2021/1187“
5. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 85 folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 85a. Verzeichnis der Konzessionen, Werkverkehr etc.“

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 4):

Es wird angeregt, die Verweisungskette zum Zwecke der trennschärferen Abgrenzung der Gliederungsebenen Paragraph, Absatz und Ziffer wie folgt zu fassen (vgl. LRL 137): „§ 5 Abs. 8, § 6 Abs. 2 bis 9, § 26 Abs. 3 und 4, § 37 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1 bis 3 und 7a, § 42 Abs. 2 Z 3, 3a und 8, § 107, § 109 Abs. 7, § 118, § 125 sowie § 154 Abs. 6“.

Die im Text im Kontext von Grenzübergängen angeführten Vorarlberger Gemeinden heißen amtlich Gaißau und Fußach (jeweils mit scharfem S, vgl. die Anlage zu § 1 des Vorarlberger

Gemeindegesetzes, LGBL. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 42/2022). Der Gesetzestext wäre dementsprechend anzupassen.

Zu Z 3 (§ 2 Z 49 bis 55):

Novellierungstechnik:

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten (dem § 2, also der übergeordneten Gliederungseinheit, sollen neue Ziffern, also Subgliederungseinheiten, angeschlossen werden):

X. Dem § 2 werden folgende Z 49 bis 55 angefügt:

Zu bedenken ist jedoch, dass die vorgesehenen Z 49 bis 55 sprachlich nicht mit dem Einleitungsteil des § 2 harmonieren („Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als“). Vielmehr wären die neuen Begriffsbestimmungen gleichklingend mit den bestehenden zu formulieren (zB „49. „Genehmigungsentscheidung“: die nach nationalem Recht ...“).

Alternativ ließe sich das unharmonische Verhältnis zum Einleitungsteil auch dadurch auflösen, dass die neuen Begriffsbestimmungen in einen eigenen Absatz aufgenommen würden, wobei die neuen Subgliederungseinheiten diesfalls als Z 1 bis 7 zu bezeichnen wären:

X. In § 2 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für dieses Bundesgesetz gelten weiters folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Genehmigungsentscheidung“ bezeichnet eine ...“

Formatvorlage:

Gliederungseinheiten auf Ziffernebene sind mit der E-Rechts-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zu formatieren (vgl. Punkt III.2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Z 49:

Die vier (als solche intendierten) „Gedankenstriche“ wären als Halbgeviertstriche zu formatieren („–“). Der auch im Text des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2021/1187/EU enthaltene Geviertstrich entspricht nicht Pkt. III.4.2.6 der Layout-Richtlinien.

Im Anschluss an den Ausdruck „entsprechend der Richtlinie (EU) 2021/1187“ fehlt ein Leerzeichen.

Z 50:

In der Wortfolge „oder Einzelstaatliche oder regionale Verkehrspläne“ wäre das Wort „einzelstaatliche“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Z 51:

Innerhalb des Ausdrucks „Richtlinie (EU) 2021/1187für den Bau“ fehlt ein Leerzeichen, ebenso innerhalb des Ausdrucks „Richtlinie (EU) 2021/1187abzielt“.

Z 52:

Statt „Richtlinie 2021/1187/EU“ hätte es jeweils „Richtlinie (EU) 2021/1187“ zu lauten.

Der Beistrich, der auf den Ausdruck „bezeichnet ein Vorhaben“ folgt, ist überflüssig und sollte entfallen.

Z 53:

Statt „Richtlinie 2021/1187/EU“ hätte es jeweils „Richtlinie (EU) 2021/1187“ zu lauten.

Z 54:

An drei Stellen fehlt anschließend an den Ausdruck „Richtlinie (EU) 2021/1187“ ein Leerzeichen.

Es ist nicht notwendig, den Titel der genannten Richtlinie an dieser Stelle wiederzugeben (Folgezitat), zudem wird er im ersten Satz unzutreffend wiedergegeben („Strömung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) I“).

Das Zitat „Artikel 5 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2021/1187“ sollte als „Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2021/1187“ textiert werden (vgl. zB Rz. 18 des EU-Addendums sowie LRL 136).

Die beiden (als solche intendierten) „Gedankenstriche“ wären als Halbgeviertstriche zu formatieren („–“).

Zu Z 4 (§ 4a):*Novellierungstechnik:*

Gegenständlich soll auch eine Paragraphenüberschrift eingefügt werden. Eine solche ist nicht Teil der Gliederungseinheit Paragraph und muss daher auch in der Novellierungsanordnung eigens angesprochen werden:

X. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

Abs. 1:

Die Abkürzung „gem.“ sollte im Interesse der Einheitlichkeit des Gesetzestextes nicht verwendet werden (vgl. zB den vorgesehenen § 38 Abs. 7a [Z 5 des Entwurfs] oder den vorgesehenen § 135 Abs. 2 [Z 26 des Entwurfs]).

Zur Verweisung auf „§ 2 BRZ-Gesetz“ ist zu bemerken, dass es sich um ein Erstzitat handelt, welches den in LRL 131 ff. verankerten Konventionen zu entsprechen hat („§ 2 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. Nr. 757/1996“).

Abs. 2:

Der Absatzschluss (,,verarbeitet.“) wäre mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schluss_e0_Abs“ zu versehen, sollte sich also als nicht eingerückt darstellen.

Zu Z 5 (§ 38 Abs. 7a):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

X. In § 38 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

Alternative:

X. Nach § 38 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

Das Wort „Bundesministerium“ wäre durch „Bundesminister“ zu ersetzen (vgl. LRL 36).

Im Einklang mit der Terminologie des öffentlichen Dienstrechts (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG) sollte es – anders als im Arbeitsrecht (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) – terminologisch statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ besser „Bedienstete“ heißen.

Die Normativität der Wortfolge „welche ein Qualifikationsabzeichen tragen“ ist unklar („Erzählstil“ entgegen LRL 2). Im Sinne einer Gebotsnorm passender erschiene etwa die Wortfolge „welche ein Qualifikationsabzeichen zu tragen haben“.

Zu Z 6 (§ 38 Abs. 8 Z 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „wird die Wortfolge ... gestrichen“ im Sinne etablierter legislatischer Praxis besser „entfällt die Wortfolge ...“ lauten.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Anschluss an das Wort „Verlässlichkeit“ im Entwurfsdokument noch ein rot hervorgehobenes Leerzeichen befindet, welches zu entfernen wäre.

Zu Z 7 (§ 38 Abs. 11):

Im Sinne einer entwurfsweit einheitlichen Terminologie sollte es statt „Paragraphenverweis“ „Verweis“ heißen.

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 3 Z 2):

Vor der Wortfolge „und die persönliche Verlässlichkeit“ befindet sich im Entwurfsdokument noch ein rot hervorgehobenes Leerzeichen, welches zu entfernen wäre.

Ferner sollte es in der Novellierungsanordnung statt „wird ... die Wortfolge ... gestrichen“ besser „entfällt die Wortfolge“ heißen.

Zu Z 9 (§ 42 Abs. 4a und 4b):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten (auch die zweimalige Nennung der Abkürzung Absatz [„Abs. 4a und Abs. 4b“] ist überflüssig):

X. In § 42 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

Alternative:

X. Nach § 42 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

Zu Z 11 (§ 42 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung ließe sich einfacher fassen:

X. In § 42 Abs. 6 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt; nach dem Beistrich wird die Wortfolge „sofern dies der Bund ist, kommen die Geldbeträge dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu.“ angefügt.

Zu Z 12 und 13 (§§ 47a und 47b samt Überschriften):

Novellierungstechnik:

Zur Novellierungsanordnung Z 12 ist zu bemerken, dass Anführungsstriche am Ende des einzufügenden Texts fehlen.

Die Novellierungsanordnung Z 13 ist mit einem grammatikalischen Versehen behaftet („werden folgender § 47b“). Es kann zudem nicht auf eine Gliederungseinheit Bezug genommen werden („Nach § 47a“), die in der geltenden Fassung noch gar nicht besteht.

Vielmehr sollten die beiden Novellierungsanordnungen schon zwecks Einfachheit zusammengeführt werden:

X. Nach § 47 werden folgende §§ 47a und 47b samt Überschriften eingefügt:

Überschrift zu § 47a:

Die einleitenden Anführungsstriche wären fett zu formatieren (Formatvorlage „45_UeberschrPara“, vgl. Punkt III.2.5.7.1 der Layout-Richtlinien).

§ 47a:

In Abs. 3 sollte es „gemäß der Richtlinie (EU) 2021/1187“ lauten (Rz. 51 des EU-Addendums iVm. LRL 136).

Zu Z 14 (§ 48a samt Überschrift):

Hinsichtlich der Überschrift wird aus sprachlichen Gründen folgende Formulierung angeregt, zudem wären die einleitenden Anführungsstriche fett zu formatieren (Formatvorlage „45_UeberschrPara“, vgl. Punkt III.2.5.7.1 der Layout-Richtlinien):

„Reife von Vorhaben im Sinne der Richtlinie (EU) 2021/1187

Die Wortfolge „im Sinne der“ sollte auch im Normtext vor dem erstmaligen Ausdruck „der Richtlinie (EU) Nr. 2021/1187“ eingefügt werden; innerhalb desselben sollte die Abkürzung zwecks Einheitlichkeit „Nr.“ entfernt werden.

Die Formulierung „ist ... der Bewilligung ... zurückzuweisen“ bedarf nicht nur aus grammatikalischen Gründen einer Revision. „Zurückzuweisen“ soll ausweislich der Erläuterungen und der Textgegenüberstellung wohl ein „Genehmigungsantrag“ sein.

Zu Z 15 (§§ 49a und 49b samt Überschriften):

Novellierungsanordnung:

Die Anordnung sollte einfacher lauten:

X. Nach § 49 werden folgende §§ 49a und 49b samt Überschriften eingefügt:

Überschrift zu § 49a, § 49a Abs. 3 und § 49b Abs. 1:

Statt „Vorhaben der Richtlinie (EU) 2021/1187“ sollte es vollständig jeweils „Vorhaben im Sinne der Richtlinie (EU) 2021/1187“.

§ 49a Abs. 1:

Es sollte „gemäß der Richtlinie (EU) 2021/1187“ heißen (Rz. 51 des EU-Addendums iVm. LRL 136).

§ 49a Abs. 2:

Zum Zitat „Artikel 5 Absatz 1“ ist zu bemerken, dass schon zwecks Einheitlichkeit die Bezeichnungen der Gliederungsebenen abgekürzt werden sollten.

Im Anschluss an das Wort „Koordinatoren“ sowie an die Wortfolge „ergriffen wurden“ wäre jeweils ein Beistrich einzufügen.

Die Wortfolge „zu unterrichten“ könnte samt anschließendem Beistrich zwecks eines besseren Leseflusses vor die Wortfolge „um den Abschluss“ verschoben werden.

§ 49b Abs. 2 und 3:

Statt „Artikel 45“ hätte es „Art. 45“, statt „Artikel 5 Absatz 1“ „Art. 5 Abs. 1“ zu lauten.

Zu Z 16 (§ 58 Abs. 12):

Bei „Landstromanlagen,“ handelt es sich wegen des Beistrichs genau genommen nicht nur um ein „Wort“. Es wird daher zur Erwägung gestellt, in der Novellierungsanordnung anstelle von „das Wort“ „der Ausdruck“ zu gebrauchen.

Zu Z 18 (§ 58 Abs. 14):

Gegenwärtig besteht kein Abs. 14. Folglich geht die Novellierungsanordnung „lautet“ fehl, weil mit ihr die Aufhebung einer *bisherigen* Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleich bezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts bezweckt wird. Stattdessen hätte die Novellierungsanordnung zu lauten:

X. Dem § 58 wird folgender Abs. 14 angefügt:

Zu Z 19 (§ 71 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

X. Dem § 71 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Vor „Richtlinie (EU) 2021/1187“ wäre der bestimmte Artikel „der“ einzufügen (Rz. 51 des EU-Addendums iVm. LRL 136).

Statt „Aufgaben des Art. 4 und des Art. 7“ könnte einfacher „Aufgaben nach den Art. 4 und 7“ lauten.

Zu Z 20 (§ 76 Abs. 1 Z 3):

Bei CELEX-Dokumentennummern handelt es sich um keine „Wortfolgen“. In der Novellierungsanordnung sollte es daher statt der zweimaligen Verwendung von „die Wortfolge“ besser „der Ausdruck“ bzw. „den Ausdruck“ heißen.

Zu Z 21 (§ 80 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung bezieht sich sowohl auf Z 2 als auch auf Z 3 sowie drittens auf den Schlussteil des § 80 Abs. 3. Daher wären eigentlich drei Novellierungsanordnungen zu treffen. Alternativ könnte aber einfach § 80 Abs. 3 zur Gänze neu erlassen werden (vgl. LRL 122 zum grundsätzlichen Vorzug der Novellierung vollständiger Gliederungseinheiten). Die do. vorgesehene Anordnung ist im Übrigen insoweit fehlerhaft, als es im geltenden Text nicht „Schiffahrtunternehmungen“, sondern „Schiffahrtsunternehmungen“ heißt.

Folgende Vorgangsweise wird vorgeschlagen:

X. § 80 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Prüfungskommission ist vom Landeshauptmann zu bestellen, in dessen Bereich die Kommission einzurichten ist. Sie besteht aus

1. einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden,
2. zwei über Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen, Berufsgruppe Schifffahrt, berufenen Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder leitender Angestellter ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, und
3. zwei weiteren Fachleuten, von denen einer über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestellen ist.

Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.“

Zu Z 22 (§ 85a samt Überschrift):

Die Anführungsstriche, welche die Paragraphenüberschrift einleiten, wären fett zu formatieren (Formatvorlage „45_UeberschrPara“, vgl. Punkt III.2.5.7.1 der Layout-Richtlinien).

Am Ende des eingeschobenen Nebensatzes „für die ein Befähigungsnachweis erforderlich ist“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Vor der Wortfolge „gewerbsmäßiges Rafting“ sollte die Präposition „über“ eingefügt werden.

Weiter sollte die Zahl „10“ in vor dem Wort „Jahre“ durch das Wort „zehn“ ersetzt werden (LRL 141).

Zu Z 24 (§ 117 Abs. 2a):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

X. In § 117 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

Alternative:

X. Nach § 117 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

In der Absatzbezeichnung findet sich ein irrtümlich kursiv formativer Klammerausdruck („[2a]“).

Statt „Richtlinie 2017/2397/EU“ hätte es dem Titel dieses Rechtsakts entsprechend „Richtlinie (EU) 2017/2397“ zu heißen.

Zu Z 26 (§ 135 Abs. 2):

Im Ausdruck „Matrosin bzw. Matrosen“ besteht keine Kongruenz betreffend Singular und Plural. Es sollte stattdessen „Matrosinnen und Matrosen“ heißen.

Zu Z 27 (§ 137 samt Überschrift):

Die Anführungsstriche, welche die Paragraphenüberschrift einleiten, wären fett zu formatieren (Formatvorlage „45_UeberschrPara“, vgl. Punkt III.2.5.7.1 der Layout-Richtlinien).

Die Z 1 und 2 des vorgesehenen § 137 Abs. 1 wären mit der Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zu formatieren.

Dessen ungeachtet soll sich weder an der Paragraphenüberschrift noch am bestehenden Text etwas ändern, vielmehr soll ein neuer Absatz angefügt werden. Folgende Vorgangsweise erscheint daher vorzugswürdig:

X. Der Text des § 137 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Befähigungszeugnisse, die durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verloren haben, können ebenso unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in Form der Ausstellung von neuen Zeugnissen verlängert werden.“

Zu Z 29 (§ 152 Abs. 1):

Statt „RL 2017/2397/EU“ hätte es dem Titel dieses Rechtsakts entsprechend jeweils „Richtlinie (EU) 2017/2397“ zu heißen.

Ferner wäre die Datumsangabe auszuschreiben („17. Jänner 2032“, vgl. LRL 143). Zudem fehlt der abschließende Punkt am Ende des letzten anzufügenden Satzes.

Mit Blick auf die Novellierungstechnik wird der Einfachheit halber wiederum eine Neuerlassung des § 152 Abs. 1 angeregt:

X. § 152 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gültigkeit eines befristet ausgestellten Befähigungsausweises kann über Antrag durch Vorlage des in § 147 Abs. 2 Z 2 genannten Nachweises verlängert werden. Dies gilt auch für Befähigungsausweise, die ihre Gültigkeit durch Zeitablauf verloren haben. Unbeschadet dessen kann die Gültigkeit von Befähigungsausweisen nach diesem Hauptstück, deren Berechtigungsumfang in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/2397 fällt, nicht verlängert werden, sondern können diese Befähigungsausweise bis 17. Jänner 2032 entsprechend der Richtlinie (EU) 2017/2397 ersetzt werden.“

Zu Z 30 (§ 158 Abs. 17):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

X. Dem § 158 wird folgender Abs. 17 angefügt:

In der Absatzbezeichnung findet sich ein irrtümlich kursiv formativer Klammerausdruck („(17)“).

Inkrafttretensbestimmungen sollten die Novellierungsanordnungen möglichst exakt widerspiegeln, sodass auch novellierungsgegenständliche Überschriften anzuführen sind.

Nicht ersichtlich ist, weshalb auch das Inkrafttreten des § 16 Abs. 1 einer Regelung unterzogen werden soll, ist diese Bestimmung doch gar nicht novellierungsgegenständlich.

Da eine Inkrafttretensregelung nicht über ihr eigenes Inkrafttreten disponieren kann, sollte die Bezugnahme auf § 158 Abs. 17 entfallen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass neben § 162 Z 10 auch dessen Z 7 bis 9 novellierungsgegenständlich sind.

Im Zitat „Richtlinie (EU) Nr. 2021/1187“ hätte der Ausdruck „Nr.“ zu entfallen.

Als Platzhalter für die BGBl.-Nummer der vorgesehenen Novelle sollte einheitlich „BGBl. II Nr. xxx/2024“ verwendet werden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt III.2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Einer Präzisierung bedarf jedenfalls die Bezugnahme auf „Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt“: Es ist nicht klar, auf welche Gliederungseinheit welcher Rechtsvorschrift hier rekuriert wird. So ist weder das Schifffahrtsgesetz noch die Richtlinie (EU) 2021/1187 in „Abschnitte“ unterteilt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass vom 3. Abschnitt UVP-G 2000 die Rede ist, schließlich regelt dieser das UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (Trassenverfahren). Naheliegender erscheint vielmehr, dass auf den 3. Teil des Schifffahrtsgesetzes Bezug genommen wird.

Nach alledem sollte es lauten (unter der Prämisse, dass Vorhaben „nach dem dritten Abschnitt“ solche nach dem 3. Teil des Schifffahrtsgesetzes sein sollen):

(17) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 4, § 2 Z 49 bis 55, § 4a samt Überschrift, § 38 Abs. 7a, 8 Z 2 und Abs. 11, § 40 Abs. 3 Z 2, § 42 Abs. 4a, 4b, 5 und 6, die §§ 47a, 47b, 48a, 49a sowie 49b jeweils samt Überschriften, § 58 Abs. 12, 12a und 14, § 71 Abs. 6, § 76 Abs. 1 Z 3, § 80 Abs. 3, § 85a samt Überschrift,

§ 112 Abs. 5, § 117 Abs. 2a, § 132 Abs. 1, § 135 Abs. 2, § 137 samt Überschrift, § 138 Abs. 5, § 152 Abs. 1 sowie § 162 Z 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Auf Vorhaben im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2021/1187, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem 3. Teil vor dem 10. August 2023 eingeleitet wurde, sind diese Änderungen nicht anzuwenden.

Zu Z 31 (§ 162 Z 7 bis 10):

In der Novellierungsanordnung genügt innerhalb des Ausdrucks „Ende der Z 7, Z 8 und Z 9“ die einmalige Nennung der Abkürzung „Z“, weil auch mit Blick auf die Z 8 und 9 kein Zweifel aufgeworfen wird, welche Gliederungsebene (Ziffernebene) betroffen ist.

In den novellierungsgegenständlichen Umsetzungshinweisen besteht auch ein über den Entwurf hinausgehender Änderungsbedarf: So fehlt in Z 7 und 8 die Angabe des letzten unionsrechtlichen Änderungsaktes, in Z 9 fehlt bereits das ABl.-Zitat für die Stammfassung. Zudem wird in Z 9 der Titel der verwiesenen Richtlinie unzutreffend wiedergegeben („Übergangsbestimmungen“ statt richtigerweise „Übergangsmaßnahmen“). Es wird daher folgende Vorgangsweise zur Erwägung gestellt:

X. In § 162 werden die Z 7 bis 9 durch folgende Z 7 bis 10 ersetzt:

- „7. die Richtlinie 2009/100/EG über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe, ABl. Nr. L 259 vom 02.10.2009 S. 8, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1629, ABl. Nr. L 252 vom 16.09.2016 S. 118;
8. die Richtlinie 2017/2397/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017 S. 53, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/184, ABl. Nr. L 30 vom 11.02.2022 S. 3;
9. die Richtlinie 2021/1233/EU zur Abänderung der Richtlinie 2017/2397/EU bezüglich der Übergangsmaßnahmen für die Anerkennung von Zeugnissen von Drittstaaten, ABl. Nr. L 274 vom 30.07.2021 S. 52;
10. die Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), ABl. Nr. L 258 vom 20.07.2021 S. 1.“

Zu Art. 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Zu den Überschriften:

Bei der Wiedergabe des Kurztitels des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 fehlt die Jahreszahl.

Üblicherweise werden die Artikel von Sammelgesetzen in arabischen Zahlen ausgedrückt (vgl. LRL 121). Den Überschriften wären weiters die E-Rechts-Formatvorlagen „41_UeberschrG1“ sowie „43_UeberschrG2“ zuzuweisen (Punkt III.2.5.6.2 der Layout-Richtlinien):

Artikel 2

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Der in Z 2 angeführte Unionsrechtsakt wurde bereits geändert, vor dem abschließenden Strichpunkt sollten daher ein Beistrich sowie der Ausdruck „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1991, ABl. Nr. L 1991 vom 24.06.2024 S. 1“ eingefügt werden.

Innerhalb sämtlicher ABl.-Zitate sollte es in den Datumsangaben zB statt „28.1.2012“ „28.01.2012“ heißen (Rz. 51 ff. des EU-Addendums sowie überwiegend in der geltenden Fassung des Gesetzes; vgl. in diesem Sinne zB Art. 1 Z 31 des Entwurfs [§ 162 Z 10 SchFG]).

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Es wird die Ersetzung von „Wortlaut“ durch „Ausdruck“ angeregt.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 2 erster Satz), 5 (§ 24a Abs. 2) und 6 (§ 30 Abs. 1):

Außer innerhalb des in der Novellierungsanordnung Z 6 enthaltenen Ausdrucks „Verordnung (EU) Nr. 347/2013“ sollte die Abkürzung „Nr.“ überall entfallen, weil sie nicht Teil des Titels der jeweils angeführten Unionsrechtsakte ist.

Zu Z 9 (§ 32 Abs. 4):

Es fehlt die Absatzbezeichnung „(4)“, zudem wäre der Absatztext mit der E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu formatieren, sodass sich die erste Zeile eingerückt darstellen sollte:

„(4) Der ...“

Zum dreifach verwendeten Ausdruck „Der Projektwerber/die Projektwerberin“ ist zu bemerken, dass diese Vorgangsweise zwar einer langjährigen legistischen Praxis im Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 entspricht (vgl. etwa § 3 Abs. 7 UVP-G 2000). Der Barrierefreiheit („Sprechbarkeit“) des Textes zuträglich erscheint dieser Versuch, andere Geschlechter als das männliche abzubilden, jedoch nicht. Angeregt wird stattdessen eine Doppelnennung nach dem Muster „Der Projektwerber bzw. die Projektwerberin“.

Zu Z 12 (§ 46 Abs. 30):*Novellierungsanordnung:*

Hinsichtlich der Novellierungsanordnung ist festzuhalten, dass Gliederungseinheiten „angefügt“ werden, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher aus achtzehn Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 19, einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Paragraph keinem anderen Paragraphen, ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden.

Es hätte daher zu lauten:

X. Dem § 46 wird folgender Abs. 30 angefügt:

Abs. 30:

In Inkrafttretensbestimmungen, wie sie etwa der vorgesehene erste Satz wäre, ist das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften bzw. deren Gliederungseinheiten im Ganzen, nicht hingegen alleine von Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage festzulegen. Auf „Änderungen“ kann allenfalls in einer Übergangsbestimmung, wie sie der vorgesehene zweite Satz statuiert, abgestellt werden.

Unklar ist die normative Bedeutung des eingeschobenen Relativsatzes „die Vorhaben der Richtlinie (EU) Nr. 2021/1187 betreffen,“. So könnte daraus geschlossen, dass diese „Änderungen“ nur insoweit mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten, als sie Vorhaben im Anwendungsbereich der zitierten Richtlinie betreffen, hinsichtlich sonstiger Vorhaben jedoch etwas anderes gälte. Ein Entfall des genannten Relativsatzes, sofern er bloß beschreibenden Stils und ohne normative Relevanz ist (entgegen LRL 2), oder aber eine Präzisierung wird angeregt. Eine Präzisierung könnte in Übergangsbestimmungen analog dem letzten Satz erfolgen (Anordnung der Anwendung auf Vorhaben im Sinne der Richtlinie mit einem bestimmten Datum).

Im Zitat „Richtlinie (EU) Nr. 2021/1187“ hätte jeweils der Ausdruck „Nr.“ zu entfallen.

Der Beistrich nach dem Wort „Bundesgesetzes“ ist überflüssig und sollte entfallen.

Als Platzhalter für die BGBl.-Nummer der vorgesehenen Novelle sollte einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/2024“ verwendet werden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt III.2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Einer Präzisierung bedarf jedenfalls die Bezugnahme auf „Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt“. Hier wird davon ausgegangen, dass auf den 3. Teil des Schifffahrtsgesetzes Bezug genommen wird (vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 30 [§ 158 Abs. 17] des Entwurfs).

Nach alledem wird folgende Formulierung vorgeschlagen (unter der Prämisse, dass Vorhaben „nach dem dritten Abschnitt“ solche nach dem 3. Teil SchFG sein sollen):

(30) § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 24a Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 1 sowie § 46 Abs. 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Auf Vorhaben im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2021/1187, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem 3. Teil des Schifffahrtsgesetzes (SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997, vor dem 10. August 2023 eingeleitet wurde, sind diese Änderungen nicht anzuwenden.

IV. Zu den Materialien

Zum Aufbau der Erläuterungen:

Erläuterungen sind – auch wenn es sich gegenständlich um eine Sammelnovelle („Artikelgesetz“) handelt – in lediglich *einen* Allgemeinen und *einen* Besonderen Teil zu gliedern (Punkte 87 ff. der für die Erläuterungen nach wie vor maßgeblichen [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Auf die Artikelgliederung kann durch den Einsatz von Unterüberschriften Rücksicht genommen werden. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass im amtlichen Kurztitel des Schifffahrtsgesetzes keine Jahreszahl enthalten ist, sowie, dass die Artikel in Sammelgesetzen in arabischen Zahlen auszudrücken sind (LRL 121). Folgende Gliederung wird angeregt:

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Zu Art. 1 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zu Art. 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Kompetenzgrundlage:**Besonderer Teil**

Zu Art. 1 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

...

Zu Art. 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Zur Formatierung der Erläuterungen:

Zentrierte Erläuterungsüberschriften sollten *einheitlich* die E-Rechts-Formatvorlage „81_Erl_UeberschrZ“ aufweisen, während linksbündige Erläuterungsüberschriften *einheitlich* mit der E-Rechts-Formatvorlage „82_Erl_UeberschrL“ zu versehen sind. Erläuterungstext ist hingegen mit der Vorlage „83_ErlText“ zu formatieren. Eine Durchsicht des gesamten Erläuterungsentwurfs in diesem Sinne wird angeregt, weil teils abweichende Vorlagen verwendet wurden oder die genannten Formatvorlagen an unpassender Stelle zum Einsatz kommen (so ist beispielsweise die Erläuterungsüberschrift Art. 2 „Zu Z 12 (§ 46 Abs. 30):“ als Erläuterungstext formatiert).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Bezüglich der Ausführungen zur Kompetenzgrundlage darf auf die einschlägigen inhaltlichen Bemerkungen in dieser Stellungnahme (Punkt II.) verwiesen werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:*Überschriften:*

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben einheitlich dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Im

vorliegenden Entwurf fehlt jeweils der abschließende Doppelpunkt, teilweise fehlen auch (geschützte) Leerzeichen (zB „Zu Z 4 (§4a)“) oder der Klammerausdruck (zB „Zu Z 1 Inhaltsverzeichnis“).

Ferner sollten in den Überschriften die Paragraphen- und die Absatzebene besser entwirrt werden. So könnte die Überschrift der Bemerkung zu Art. 2 Z 2 und 11 etwa besser lauten wie folgt: „Zu Z 2 und 11 (§ 3 Abs. 1 und § 46 Abs. 29):“. Umgekehrt erweist sich zB in der Überschrift Art. 1 „Zu Z 9 (§ 42 Abs. 4a und Abs. 4b)“ die zweite Abkürzung „Abs.“ als überflüssig und sollte entfallen.

Eine umfassende Revision in diesem Sinne wird angeregt.

Erläuterungstext:

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (Punkt 92 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Entsprechend diesem Grundsatz könnte statt vieler die Bemerkung zu Art. 1 Z 23 (§ 112 Abs. 5) folgendermaßen umformuliert werden (gelungen erscheint hingegen die Bemerkung zu Art. 1 Z 25 [§ 132 Abs. 1]):

Den Organen im Sinne des § 38 Abs. 2 soll Einsicht in das Verzeichnis der Zulassungsurkunden für Sportfahrzeuge gewährt werden.

Es ist weiters darauf zu achten, dass auf die Abkürzungen von Gliederungseinheiten durchgehend geschützte Leerzeichen folgen, um ungewollte Zeilenumbrüche zu verhindern (vgl. zB die Wortfolge „wird in § 49b geregelt“ in der Bemerkung zu Art. 1 Z 15 [§§ 49a und 49b]).

Eine umfassende Revision in diesem Sinne wird angeregt.

Darüber hinaus sollte der Besondere Teil noch einmal auf sonstige Schreib- und Flüchtigkeitsfehler geprüft werden (vgl. zB die Bemerkung zu Art. 1 Z 13 [§ 47b]: „Es werden, die die Informationsrechte, die den Vorhabenträgern zukommen geregelt.“).

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, zur Erleichterung der Begutachtung auch die Textgegenüberstellung neben dem PDF-Format zusätzlich im Word-Format zur Verfügung zu stellen, wie es ansonsten in Begutachtungsverfahren üblich ist.

Auf folgende Divergenzen zwischen dem Normtext und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ und sonstige Auffälligkeiten wird besonders hingewiesen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 47a SchFG: Hier finden sich in der Textgegenüberstellung ein Leerzeichen und ein Punkt, die im Normtext fehlen („§_47_“).
- Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 137 SchFG: Hier findet sich in der Textgegenüberstellung ein Leerzeichen, das im Normtext fehlt („§_47_“).
- § 2 Z 49 und 50 SchFG: Zumindest die Wortfolge „im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2021/1187“ findet sich nicht im Normtext. Zudem ist Z 50 in der Textgegenüberstellung abweichend formatiert.
- § 4a SchFG: Die Paragraphenbezeichnung ist in der Textgegenüberstellung abweichend vom Normtext nicht fett formatiert, zudem fehlt der abschließende Punkt („§ 4a“).
- § 4a Abs. 2 SchFG: Der Einleitungsteil ist in der Textgegenüberstellung nicht als Absatz formatiert.
- § 38 Abs. 7a SchFG: Die Wortfolge „in einem den Wasserpolizeidienst regelnden Grundsaterlass“ findet sich nicht im Normtext.
- § 47b SchFG: Die Paragraphenbezeichnung ist in der Textgegenüberstellung abweichend vom Normtext nicht fett formatiert, zudem fehlt der abschließende Punkt („§ 47b“).
- § 47b Abs. 2 Z 3 SchFG: Vor Z 3 fehlt in der Textgegenüberstellung ein Umbruch („2. geltende Fristen und_3. die Einzelheiten ...“).
- § 48a SchFG: „der Bewilligung spätestens vier Monate nach Antragstellung zurückzuweisen“/„der Genehmigungsantrag spätestens vier Monate nach Antragstellung zurückzuweisen“
- § 49a SchFG: In der Textgegenüberstellung fehlt das Paragraphenzeichen („49a“).
- § 49a Abs. 2 und 3 SchFG: In der Textgegenüberstellung fehlt Abs. 2, während Abs. 3 als Abs. 2 bezeichnet wird.
- § 46 Abs. 30 UVP-G 2000: „§ 1 Abs. 2, § 24 Abs. 1, 2 und 3 ...“/„§ 1 Abs. 2und § 24 Abs. 1, 2 und 3 ...“

Die Textgegenüberstellung sollte daher mithilfe des E-Rechts-Legistik-Tools neu erstellt werden.

V. Zum Aussendungsschreiben

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. Oktober 2024

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt